

Sprachen- und Realgymnasium Bruneck „Nikolaus Cusanus“

Beschluss des Schulrates Nr. 04 vom 07.10.2020

Abänderung des jährlichen Beitrages zur Erweiterung des Bildungsangebotes für das Schuljahr 2020/21

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung (Mitbestimmungs-gremien der Schulen);
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38 vom 13.10.2017 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesberufsschulen der Autonomen Provinz Bozen in geltender Fassung);
- in das Dekret Nr. 1951/32.01 vom 05.10.2017 (Ernennung der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter) und Nr. 1708/32.01 vom 10.09.2019 (Nachernennung der Schülervertreter), mit welchen der Schulrat dieser Schule ernannt worden ist;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 05 vom 27.11.2019 (Ergänzung der Kriterien und Grenzen für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten seitens der Schulführungskraft: Anpassung der internen Regelung über Ökonomatsausgaben) in geltender Fassung;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 03 vom 27.11.2019 (Genehmigung des Dreijahresplans 2020/21 bis 2022/23);
- in den genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2020;

- in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 (Unentgeltlichkeit des Unterrichts – Einhebung von Schülerbeiträgen);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 über die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, übermittelt mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 34/2009 vom 10.06.2009;
- in den eigenen Beschluss Nr. 06 vom 29.05.2017 (Festlegung von jährlichen Schülerbeiträgen und Befreiung von der Bezahlung derselben aufgrund wirtschaftlicher oder familiärer Härtefälle sowie Richtlinien für Auslandsschüler*innen und bei Abmeldung von der Schule ab dem Schuljahr 2017/18);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018 (Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler);
- in die Mitteilung der Deutschen Bildungsdirektion vom 03.09.2020 (Weitere Hinweise für das Schuljahr 2020/2021 aufgrund **COVID**);

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

1. für das Schuljahr 2020/21 von den Schüler*innen folgende Beiträge für die Erweiterung des Bildungsangebotes einzuheben:

Für die Schüler*innen der 1. und 2. Klassen:	30,00 Euro pro Schuljahr
Für die Schüler*innen der 3., 4. und 5. Klassen:	50,00 Euro pro Schuljahr

Dieser Betrag ist ein pauschaler Beitrag für die Erweiterung des Bildungsangebotes und für die im Zuge der Unterrichtstätigkeit anfallenden Spesen für sämtliche Eintritte und

Führungen in Theater, Museen oder bei anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten bei eintägigen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Lehrausflüge, Lehrausgänge), für Materialien im Laborunterricht sowie für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien bei kleineren Projekten.

Nicht inbegriffen sind die Spesen für mehrtägige Lehrfahrten, für besondere Projekte sowie für besondere Ausgaben im Wahlbereich. Die diesbezüglichen Spesen werden getrennt und je nach Höhe der effektiv anfallenden Kosten eingehoben.

Der Beitrag wird **innerhalb Freitag, 30.10.2020** eingehoben und ist nicht rückerstattbar. Sollten sich Schüler*innen ab 07.11.2020 an der Schule einschreiben, wird der Beitrag zum Zeitpunkt der Einschreibung eingehoben.

2. die im Beschluss Nr. 06/2017 angeführten Gründe für die Befreiung von der Bezahlung des Beitrages sowie die Bestimmungen für Auslandschüler*innen bleiben aufrecht. Der Termin für die Einreichung der Gesuche um Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen ist Freitag, 23.10.2020.
3. der eigene Beschluss Nr. 06/2017 wird nur für das Schuljahr 2020/21 ausgesetzt.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DER SEKRETÄR:

Dr. Martin König

DIE PRÄSIDENTIN:

Renate Kaiser